

Rahmenvereinbarung

für ein konfliktfreies Nebeneinander von biologisch und integriert bewirtschafteten Obstbauflächen

abgeschlossen zwischen:

- ◆ **VOG**, mit Sitz in Terlan, Jakobistr. 1/A , vertreten durch den Obmann Kössler Georg
- ◆ **VI.P** – Gen. Landw. Gesellschaft, mit Sitz in Latsch, Hauptstr. 1/C, vertreten durch den Obmann Karl Dietl
- ◆ **AGRIOS**, mit Sitz in Terlan, Jakobistr. 1/A, vertreten durch den Obmann Weis Harald
- ◆ **Südtiroler Beratungsring für Obst- und Weinbau**, mit Sitz in Lana, Andreas-Hofer-Str. 9/1, vertreten durch den Obmann Santer Manuel
- ◆ **Südtiroler Bauernbund**, mit Sitz in Bozen, Kanonikus-Michael-Gamper-Str. 5, vertreten durch den Obmann Tiefenthaler Leo
- ◆ **Bioland**, mit Sitz in Terlan, Steindlweg 48, vertreten durch den Obmann Oberhollenzer Michael
- ◆ **Verein Bio-Vinschgau** mit Sitz in Latsch, Industriezone 9, vertreten durch den Obmann Wellenzohn Leonhard
- ◆ **OG Bio-Südtirol** mit Sitz in Tschermers, Trojenweg 15, vertreten durch den Obmann Lösch Bernhard
- ◆ **OG Osiris** mit Sitz in Burgstall, Bahnhofstr. 24, vertreten durch den Obmanb Dezini Hubert
- ◆ **FOS** (Förderverein für Obstauktionen Südtirol) mit Sitz in Vilpian, vertreten durch den Obmann Fritz Theiner
- ◆ **Fruttunion** mit Sitz in Vilpian, Haus des Apfels, Jakobistr. 1, vertreten durch den Obmann Fritz Theiner

I. Prämissen und Zielsetzungen

- 1.1 Im Grenzbereich von biologisch und konventionell bewirtschafteten Obstbauflächen kommt es im Zusammenhang mit den erforderlichen Pflanzenschutzmaßnahmen immer wieder zu Konflikten. Im Besonderen besteht die Gefahr einer wechselseitigen Abdrift, welche sowohl zu sichtbaren Schäden an den Blättern und Früchten, als auch zu Kontaminationen mit Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen an den Früchten führen können.

1.2 Die gegenständliche Vereinbarung verfolgt das Ziel,

- ◆ anhand der festgelegten Richtlinien ein konfliktfreies Nebeneinander von benachbarten biologischen und konventionellen bzw. integrierten Produzenten zu erleichtern,
- ◆ im Fall von Konflikten durch eine Schlichtungsstelle zwischen den Konfliktparteien zu vermitteln,
- ◆ bei nachgewiesener Missachtung der Richtlinien gegebenenfalls auch Sanktionen anzuwenden.

1.3 Die gegenständliche Rahmenvereinbarung gilt für jedes Mitglied der unterzeichnenden Organisationen, wobei die festgelegten Richtlinien sowohl für biologisch als auch für integriert bzw. konventionell wirtschaftende Betriebe gleichermaßen anzuwenden sind.

1.4 Sofern eine Fläche neu auf die biologische Anbauweise umgestellt wird, gilt eine Übergangsfrist von 24 Monaten für die Umsetzung der in der Folge beschriebenen Maßnahmen ab dem Termin, an welchem die Nachbarn von der Umstellung der Flächen in Kenntnis gesetzt wurden.

1.5 Die internen Regelwerke für Mitglieder bzw. Lieferanten der Bio-Vermarktungsorganisationen (OG Bio-Südtirol und VI.P-Bio) beinhalten bereits Kriterien für die ökologische Obstproduktion angrenzend an konventionell bewirtschaftete Flächen. Im Rahmen der genannten Regelwerke sind auch Vereinbarungen zwischen benachbarten biologischen und konventionellen Bewirtschaftern auf einzelbetrieblicher Ebene vorgesehen. Diese sowie jegliche andere bereits bestehenden mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen zwischen benachbarten Betrieben bleiben von dieser Regelung unberührt.

II. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Regelwerkes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- ◆ **„Risikozone“**: Fläche im Abstand von 4 m beidseitig der Grenze: Dort können Rückstände bzw. Schäden an Früchten aufgrund der notwendigen PS-Behandlungen des Nachbarn trotz Einhaltung der in der Folge beschriebenen Richtlinien nicht ausgeschlossen werden.
- ◆ **„Abstand“**: Kürzeste Strecke die zwischen dem Stammgrund zweier Kulturen bzw. zwischen Stammgrund und Grenze gemessen wird.
- ◆ **„Abdriftbarriere“**: Hecke bzw. lebender Zaun mit einer durchgehenden Belaubung (optische Dichte von mindestens 60%) oder eine gleichwertige mechanische Abdriftbarriere, in der Höhe die mindestens jener der zu behandelnden Kultur entspricht.

- ◆ **Technische Zusatzausrüstung des Gebläsesprühgerätes:**
- ◆ Gebläseaufsatz
- ◆ Injektordüsen beidseitig für die 3 obersten Düsenpositionen

III. Richtlinien zur Vermeidung von Abdrift

3.1 Grundsätzliches:

- ◆ Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln darf nur bei Windverhältnissen erfolgen, die zu keiner Abdrift auf ein Nachbargrundstück (Nichtzielflächen) führt.
- ◆ Der Anwender hat darauf zu achten, dass die Ausbringung durch eine entsprechende Einstellung des Luftvolumens, der Luftrichtung und der Luftgeschwindigkeit an die zu behandelnde Kultur angepasst wird.
- ◆ Die Ausrüstung des Gebläsesprühgerätes muss mittels einer entsprechenden Bescheinigung des Herstellers oder der anerkannten Prüfstellen für Gebläsesprühgeräte nachgewiesen werden.

3.2 Richtlinien

3.2.1. Bei Gebläsesprühgeräten OHNE technische Zusatzausrüstung oder anderer Ausbringungstechniken:

Innerhalb eines Abstandes von 6m gemessen von der Grundstücksgrenze, dürfen Pflanzenschutzmittel nur in Richtung des eigenen Grundstücks ausgebracht werden. Ab Beginn der Pflanzenschutzsaison 2015 gilt folgendes:
Pflanzenschutzmittel dürfen innerhalb eines Abstandes von 3m von der Grundstücksgrenze nur mehr unter Verwendung einer Spritzpistole ausgebracht werden.

3.2.2 Bei Gebläsesprühgeräten MIT technischer Zusatzausrüstung:

Innerhalb eines Abstandes von 3m gemessen von der Grundstücksgrenze, dürfen Pflanzenschutzmittel nur in Richtung des eigenen Grundstücks ausgebracht werden.

3.2.3 Bei Vorhandensein einer ABDRIFTBARRIERE zwischen der zu behandelnden Kultur und der Grundstücksgrenze

Unabhängig von der technischen Ausrüstung dürfen Pflanzenschutzmittel innerhalb eines Abstandes von 3m gemessen von der Grundstücksgrenze nur in Richtung des eigenen Grundstücks ausgebracht werden.

3.3 Neupflanzungen

- ◆ Sobald Obstanlagen im Grenzbereich zwischen biologisch und integriert bewirtschafteten Flächen erneuert oder neu erstellt werden, sind die Abstände zwischen der ersten Baumreihe und der Grundstücksgrenze zwischen den Nachbarn einvernehmlich festzulegen (schriftliche Vereinbarung).

- ◆ Im Falle einer Nichteinigung gilt der Grundsatz, dass zwischen der ersten Baumreihe und der Grundstücksgrenze ein Abstand eingehalten wird, welcher die Befahrbarkeit zwischen der letzten Baumreihe und der Grundstücksgrenze ermöglicht.
- ◆ Die Pflanzung einer Hecke entlang des Grenzverlaufs als Maßnahme zur Vermeidung von Abdrift wird empfohlen. Dies setzt das Einverständnis beider Nachbarn voraus. Die Befahrbarkeit zwischen der ersten Baumreihe und der Grundstücksgrenze muss aber auch im Fall einer nachträglich errichteten Heckenpflanzung gegeben sein.

IV. Konfliktfälle und Schlichtung

4.1 Umgang mit Konfliktsituationen und Einberufung zur Schlichtung

- 4.1.1** Bei Missachtung der Richtlinien dieser Vereinbarung sowie bei nachgewiesenen unzulässigen Kontaminationen bzw. bei Schäden an den Früchten außerhalb der sog. „Risikozone“ kann der betroffene Grundeigentümer seinen Fall zur Schlichtung anmelden.
- 4.1.2** Im Falle einer Nichteinhaltung der Richtlinien dieser Vereinbarung sowie bei nachgewiesenen unzulässigen Kontaminationen bzw. bei Schäden an den Früchten außerhalb der sog. „Risikozone“ werden die Konfliktparteien innerhalb von 10 Tagen ab offizieller Beanstandung von einer betreffenden Vermarktungsorganisation zu einer gemeinsamen Aussprache vorgeladen.
- 4.1.3** Sollte es dabei zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, oder im Falle eines unentschuldigtem Nichterscheinens zur ersten gemeinsamen Aussprache wird der Fall an das Schiedsgericht der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen weitergeleitet.

4.2 Arbeitsweise und Kompetenzen zur Schlichtung

- 4.2.1** Die Parteien vereinbaren, dass die technische Feststellung bezüglich eventueller Nichteinhaltung der Richtlinien dieser Vereinbarung sowie bei nachgewiesenen unzulässigen Kontaminationen bzw. bei Schäden an den Früchten außerhalb der sog. „Risikozone“ durch einen vom Schiedsgericht der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen ernannten Sachverständigen, laut Artikel 19 ff. der Schiedsordnung erfolgt und diese Feststellung bindende Wirkung hat.
- 4.2.2** Bei der „vertraglichen Begutachtung“ durch das Schiedsgericht der Handelskammer Bozen wird die technische Bewertung von Sachverhalten bzw. die Einhaltung von Bestandteilen der Rahmenvereinbarung durch einen unabhängigen und im Verzeichnis des Schiedsgerichtes eingetragenen Sachverständigen vorgenommen. Das Gutachten hat Vertragscharakter und ist somit unter den Parteien rechtsbindend.

- 4.2.3** Das Verfahren muss so schnell wie möglich und jedenfalls unter Einhaltung der unter Art. 21 der Schiedsordnung vorgesehenen Fristen durchgeführt werden. Ein Rechtsbeistand ist nicht erforderlich, jedoch zulässig.
- 4.2.4** Die Kosten des Verfahrens werden nach der Tarifordnung des Schiedsgerichtes der Handelskammer Bozen abgerechnet. Eventuelle Zusatzkosten für Laboranalysen und dergleichen gehen zu Lasten der Parteien und müssen von diesen vorgestreckt werden.
- 4.3 Ernennung von Sachverständigen**
- 4.3.1** Die Unterzeichner der gegenständlichen Rahmenvereinbarung haben ein Vorschlagsrecht für die Erstellung des Gutachterverzeichnis, das dem Schiedsrat zur Überprüfung vorgelegt werden muss.
- 4.3.2** Die Eintragung in das Gutachterverzeichnis des Schiedsgerichtes erfolgt nach Überprüfung durch den Schiedsrat. Die entsprechenden Gutachter müssen seit mind. 10 Jahren im Berufsverzeichnis der Agronomen eingetragen sein und spezifische Zusatzqualifikationen im Bereich Pflanzenschutz vorweisen können.
- 4.3.3** Die Bestellung der Sachverständigen erfolgt gemäß Art. 20 der Schiedsordnung des Schiedsgerichtes der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen.

V. Allgemeine Abmachungen zwischen den Interessensverbänden

5.1 Mitgliederberatung und Sensibilisierungsmaßnahmen:

- ♦ Die Unterzeichner der gegenständlichen Rahmenvereinbarung verpflichten sich, ihren Mitgliedern gegenüber die in dieser Vereinbarung festgesetzten Leitlinien und Grundsätze aktiv zu kommunizieren und wirksam zu vertreten. Die Mitglieder sind dahingehend anzuweisen, dass die vereinbarten Grundsätze konkrete Anwendung finden.

5.2 Zeitplan für die Umsetzung und Aktualisierung der Rahmenvereinbarung

- ♦ Erklärtes Ziel ist, dass ab Beginn der Pflanzenschutzsaison 2015 alle eingesetzten Sprühgeräte die eingangs beschriebenen technischen Zusatzausrüstungen aufweisen. Aufgrund fehlender wissenschaftlicher Erkenntnisse und praktischer Erfahrungen, wird der verpflichtende Einsatz von Injektordüsen für biologisch wirtschaftende Betriebe auf das Jahr 2016 verschoben.
- ♦ verbindliche Umsetzung ab Unterzeichnung und entsprechender Kommunikation dieser Rahmenvereinbarung

- ♦ periodische Überprüfung der Erfahrungswerte und ggf. Anpassung bzw. Überarbeitung der Rahmenvereinbarung

5.3 Gesetzesnovellierung:

- ♦ Die Unterzeichner der vorliegenden Rahmenvereinbarung erklären sich bereit, im Falle von Gesetzesnovellierungen mit inhaltlichen Überschneidungen in der vorliegenden Thematik, hierfür gemeinsame Vorschläge ausarbeiten und vorzulegen.

Bozen, den 1. Juli 2014